

II-5869 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/112-Parl/88

Wien, 22.November 1988

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZParlament  
1017 Wien

2659 IAB

1988 -11- 24

zu 2731/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2731/J-NR/88, betreffend Reform des Lehramtsstudiums, die die Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen am 29. September 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Reform des Lehramtsstudiums nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen BGBI.Nr. 326/1971 wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Vertretern des Unterrichtsministeriums, der Lehrergewerkschaft, der Hochschülerschaft und des Elternbeirates ausführlich diskutiert und Einigung dahingehend erzielt, die Lehramtsstudien nicht von den Diplomstudien abzukoppeln, also an den Prinzipien des Gesetzgebers des Jahres 1971 festzuhalten, dafür aber den Ausbildungsstandard der zweiten Studienrichtung dem der ersten Studienrichtung anzugeleichen.

Das somit in gleichem Maße für den Bereich der Lehramtsstudien geltende Prüfungssystem sieht in der zweiten Studienrichtung bei den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien keine Diplomarbeit und keinen mündlichen Teil der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat vor.

ad 2)

Zwecks Anhebung des Niveaus der Lehramtsabsolventen in der zweiten Studienrichtung umfaßt diese Reform nunmehr die Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung im Sinne einer Überblicksprüfung vor einem Prüfungssenat aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten.

- 2 -

ad 3)

Die bereits in parlamentarischer Behandlung befindliche Novelle zum AHStG enthält eine Bestimmung darüber, daß Diplomarbeiten und Dissertationen in den Sprachstudien in der fremden Sprache abgefaßt werden können.

Der Bundesminister:

